



Verfahrensordnung zur verwaltungstechnischen Umsetzung von Qualitätssicherungsrichtlinien und -vereinbarungen

QS-Bereich: Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V

1. Rechtliche Grundlagen

- § 95d SGB V i.V.m. der
- Regelung der KBV zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, gültig ab 01. Juli 2004
- Vereinbarung des G-BA zur Fortbildung der Fachärzte im Krankenhaus
- Kooperationsvertrag zwischen SLÄK und KVS bzgl. der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, gültig ab 01. Januar 2005
- Rahmenvereinbarung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der SLÄK und der KVS, gültig ab 01. Juli 2008
- Rahmenvereinbarung über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der OPK und den KVen der neuen Bundesländer, in der Fassung vom 4. Februar 2009
- Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer vom 7. Oktober 1994 in der Fassung vom 6. Juli 2006
- Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006

2. Prüfung der Anforderungen

2.1 Adressatenkreis der Fortbildungsverpflichtung

Die Regelungen gelten für alle zugelassenen und ermächtigten Ärzte, psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Des Weiteren finden sie Anwendung für in Medizinischen Versorgungszentren oder bei einem Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten angestellten Ärzte und Psychotherapeuten, sowie Fachwissenschaftler der Medizin.

2.2 Umfang der Fortbildungsverpflichtung

Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Fünfjahreszeitraumes müssen insgesamt mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Diese Mindestanforderung gilt im vollen Umfang auch bei anteilig ärztlicher Tätigkeit.

3. Prüfung des Nachweises zur Fortbildungsverpflichtung

3.1 Nachweis der Fortbildung

Der Nachweis der 250 Fortbildungspunkte erfolgt gegenüber der KV Sachsen über ein Zertifikat der Landesärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer. Für angestellte Ärzte ist dieser durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. den Träger

des MVZ zu erbringen. Der Nachweis ist vorbehaltlich nachfolgender Ausführungen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Für Mitglieder der Sächsischen Landesärztekammer und der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, welche dem elektronischen Datenaustausch der Fortbildungsdaten zwischen der KVS und der jeweiligen Kammer nicht widersprochen haben, erfolgt eine elektronische Übermittlung der Zertifikate. In diesen Fällen entfällt die Vorlage gemäß Satz 1.

Die Bestätigung, dass ein gültiger Nachweis zur Fortbildungsverpflichtung erbracht wurde, erfolgt durch Bescheid.

Fachwissenschaftler der Medizin, die keiner Kammer zugeordnet sind, haben ihren Nachweis unmittelbar gegenüber der KV Sachsen zu führen. Zur Prüfung ist die Bewertungsvorschrift für die Beurteilung von Fortbildungsnachweisen der Fachwissenschaftler anzuwenden.

3.2 Nachweiszeitraum

Für Ärzte, Psychotherapeuten und Fachwissenschaftler, die vor dem 30.06.2004 an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen haben, beginnt der Nachweiszeitraum am 01.07.2004 und endet am 30.06.2009. In allen anderen Fällen beginnt der Nachweiszeitraum mit Tag der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit / Niederlassung und endet nach 5 Jahren. Mit dem Ende eines Nachweiszeitraumes beginnt am darauf folgenden Tag der nachfolgende Nachweiszeitraum.

3.3 Ruhen oder Verzicht der Zulassung

Für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung unterbrochen. Bei Zulassungsverzicht und späterer Wiederaufnahme der Tätigkeit ist der Nachweiszeitraum ebenfalls zu unterbrechen.

3.4 Fristunterbrechung

Fehlzeiten von durchgängig mehr als drei Monaten, z.B. aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit oder einer Erkrankung, verlängern auf Antrag den Fünfjahreszeitraum. Der „Antrag auf Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes zur Fortbildungsverpflichtung“ muss bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraumes gestellt werden.

4. Bewertung der Ergebnisse und ggf. erforderliche Konsequenzen

4.1 Prüfungsgegenstand

Die Fortbildungsverpflichtung ist erfüllt, wenn innerhalb des jeweils gesetzlich definierten Fünfjahreszeitraumes ein Kammerzertifikat zur Fortbildungsverpflichtung ausgestellt wurde und dieses im Sinne des Punktes 3.1 zur Vorlage kommt. Für Fachwissenschaftler der Medizin erfolgt der Nachweis zur Fortbildungsverpflichtung durch Bescheid der KV Sachsen.

4.2 Honorarkürzung bei Nichterfüllung

Wird der Nachweis über den vorgeschriebenen Umfang der Fortbildung bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nicht oder nicht vollständig erbracht, wird das zu

zahlende Honorar aus der Vergütung vertragsärztlicher bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit ab dem Folgequartal für die ersten vier Quartale um zehn Prozent und ab dem fünften Quartal um 25 Prozent gekürzt. Erfasst wird nur das vertragsärztliche Honorar, welches von der KV Sachsen verteilt wird. Die Honorarkürzung endet mit Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wurde. Nach § 5 der KBV-Regelung erfolgt bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch die KV Sachsen ein Bescheid bis zum Ende des Quartals, welches dem Ablauf des Fünfjahreszeitraumes folgt.

4.3 Nachholung des Fortbildungsversäumnisses bei Nichterfüllung

Die fehlende Fortbildung ist binnen zwei Jahren nachzuholen. Dabei erfolgt die Anrechnung der nachgeholtten Fortbildung auf den Fünfjahreszeitraum, den sie vervollständigt, auch wenn bereits ein neuer Fünfjahreszeitraum begonnen hat. Eine zusätzliche Anrechnung auf den neuen Nachweiszeitraum erfolgt nicht.

4.4 Verfahren zum Zulassungsentzug bei Nichterfüllung

Wird der Fortbildungsnachweis nicht bis spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Fünfjahreszeitraumes erbracht, kann auf Beschluss des Vorstandes ein Zulassungsentziehungsverfahren eingeleitet werden. Bei der Entscheidung über den Antrag sind insbesondere Sicherstellungsaspekte zu berücksichtigen.

5. sonstige Anforderungen

5.1 Informationspflicht

Die KV Sachsen ist gem. § 4 der KBV-Regelung verpflichtet, die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten mindestens 3 Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist individuell und schriftlich zu informieren, dass ein fehlender Nachweis Honorarkürzungen zur Folge hat und bis zum Entzug der Zulassung führen kann. Dem Informationsschreiben ist ein „Antrag auf Verlängerung des Fünfjahreszeitraumes zur Fortbildungsverpflichtung“ beizulegen.

Spätestens im Monat vor Ablauf des Nachweiszeitraums erfolgt der Versand eines Mahnschreibens an alle die Leistungserbringer, welche der Fortbildungsverpflichtung noch immer nicht nachgekommen sind.

Für die bei einem Vertragsarzt oder im MVZ angestellten Ärzte/Psychotherapeuten erfolgt der Versand der Informationen an den anstellenden Arzt, die anstellende BAG bzw. den Träger des MVZ.

6. Verfahrensweise bei Widersprüchen

Widersprüche gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Verfahrensordnung werden entsprechend der Durchführungsbestimmung bearbeitet.

7. Inkrafttreten

Verfahrensordnung Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V vom 5. Februar 2009; in Kraft getreten ab 01. März 2009